

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

Aufhebung Teilflächennutzungsplan Windenergie

Begründung Teil (A)

Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 * 56424 Moschheim

Juli 2023

Flächennutzungsplan

der Verbandsgemeinde Westerburg

Aufhebung Teilflächennutzungsplan Windenergie



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur
Aufhebung des Teilflächennutzungsplanes
„Standortbereiche für die Windenergie“

der Verbandsgemeinde Westerburg
Westerwaldkreis

- Allgemeiner Teil -

INHALTSVERZEICHNIS.....	Seite
1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke	2
2 Anlass - Planungsnotwendigkeit	4
3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	7
4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen.....	8
5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung.....	8
6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	11
7 Natur und Landschaft	11

1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke

Seit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Standortbereiche für die Windenergie“ aus dem Jahr 2012 und der „2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Standortbereiche für Windenergie - Bereich Watzenhahn“ aus dem Jahr 2018 haben sich die Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch die gesetzlichen Vorgaben verändert. Lag der Fokus damals noch auf einer räumlichen Einschränkung der Anlagen durch den Planvorbehalt, um eine „Verspargelung der Landschaft“ zu vermeiden, so liegt der Ausbau heute im überragenden öffentlichen Interesse und soll durch das EEG 2023 schneller vorangetrieben werden. Laut EEG 2023 ist der Ausbau erneuerbarer Energien bis zum Jahre 2030 auf 80% zu erhöhen. Dies erfordert mehr als eine Verdopplung der derzeit ausgewiesenen Fläche. Um dieses Ziel zu erreichen und den weiteren Ausbau der Windenergienutzung im Gebiet der Verbandsgemeinde zu ermöglichen, erfolgt eine Aufhebung des bestehenden Teilflächennutzungsplans für die Windenergie.

Der Bundesgesetzgeber hat in diesem Zusammenhang ab dem 01.02.2023 den Planvorbehalt für Neuplanungen abgeschafft. Für bestehende Windenergiezonen reicht die Ausschlusswirkung noch bis zum 31.12.2027.

Ziel ist die Aufhebung der drei ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen bei Höhn, Girkenroth/Weltersburg/Berzhahn und Westerburg/Gershasen.

Nach der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2014 sind Windenergieanlagen nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Die aktuell im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen vorhandenen Anlagen genießen Bestandschutz. Sofern eine eigene Windenergieplanung der Verbandsgemeinde nicht mehr besteht, kommt die ursprüngliche Regelung des § 35 Baugesetzbuch zum Zuge. Danach sind Windenergieanlagen grundsätzlich im Außenbereich privilegiert zulässig, d. h. sie können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile genehmigt und errichtet werden, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Da für die Errichtung der Windenergieanlage eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz notwendig ist, wird die jeweils zuständige Behörde prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung vorliegen. Dabei wird auch das gesamte Fachplanungsrecht (zum Beispiel Naturschutz- und Wasserrecht, Immissionsschutzrecht etc.) geprüft.

Die Rücknahme des Teilflächennutzungsplans aus dem Jahr 2012 incl. der 2. Änderung aus dem Jahr 2018 wurde durch den Rat der Verbandsgemeinde Westerburg in seiner Sitzung am 01.02.2023 beschlossen.

Inhaltlich beschränkt sich die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Rücknahme der ausgewiesenen Kernzonen für Windenergie und Wiederausweisung von Flächen für Wald und für die Landwirtschaft.

Mit der Rücknahme soll grundsätzlich (unter Beachtung des geltenden Rechts) der gesamte Bereich außerhalb der Ortslage für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die nachbarschützenden Rechte (wie z.B. der Lärmschutz) oder auch die 900 m Abstandsregel des LEP IV behalten weiterhin ihre Geltung. Geplante Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen sind gesondert im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens auf ihre Eignung zu prüfen.

Die Beschreibung der Änderungspunkte erfolgt in tabellarischer Form für jede Änderungsfläche. Da es sich jedoch um eine Rücknahme von Sonderbauflächen handelt und an dessen Stelle die reale Nutzung dargestellt wird, erfolgt keine Abschätzung potentiell zu erwartender Beeinträchtigung oder eine aus den landespflegerischen Zielvorstellungen abgeleitete Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen.

Insgesamt werden nur die Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung für Windenergie der Teilfortschreibung Windenergie geändert. Die Darstellungen und Festlegungen der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes bleiben in den sonstigen Flächen unberührt und weiterhin unverändert.

Die Planunterlagen bestehen aus:

- der hiermit vorgelegten Begründung
- den Beschreibungen zu den Änderungspunkten
- dem Flächennutzungsplan für die Änderungsbereiche im Maßstab 1 : 5.000

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV90)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG))

in der jeweils gültigen Fassung

Weitere Planungsgrundlagen sind:

- Landesentwicklungsprogramm IV vom 7. Oktober 2008
- Teilfortschreibung des LEP IV vom 30.01.2023
- Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein - Westerwald vom 11. 12. 2017
- Aktueller Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg
- Raumordnungsbericht der Landesregierung von 2013

2 Anlass - Planungsnotwendigkeit

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Westerburg wurde 2006 rechtswirksam. Er wurde zuletzt durch die 14. Änderung überarbeitet und damit an Planungswünsche einzelner Ortslagen angepasst.

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windenergiezentren in der Verbandsgemeinde erfolgte 2012 (s. Abb. 1). In der „2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Standortbereiche für die Windenergie – Bereich Watzenhahn“ wurde im Jahr 2018 eine neue Vorrangfläche für die Windenergie im Bereich der Gemarkungen Berzhahn, Weltersburg und Girkenroth auf der Grundlage der zwischenzeitlich geänderten Rechtsgrundlagen und der geänderten Vorgaben der Landesplanung zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien ausgewiesen (s. Abb. 2).

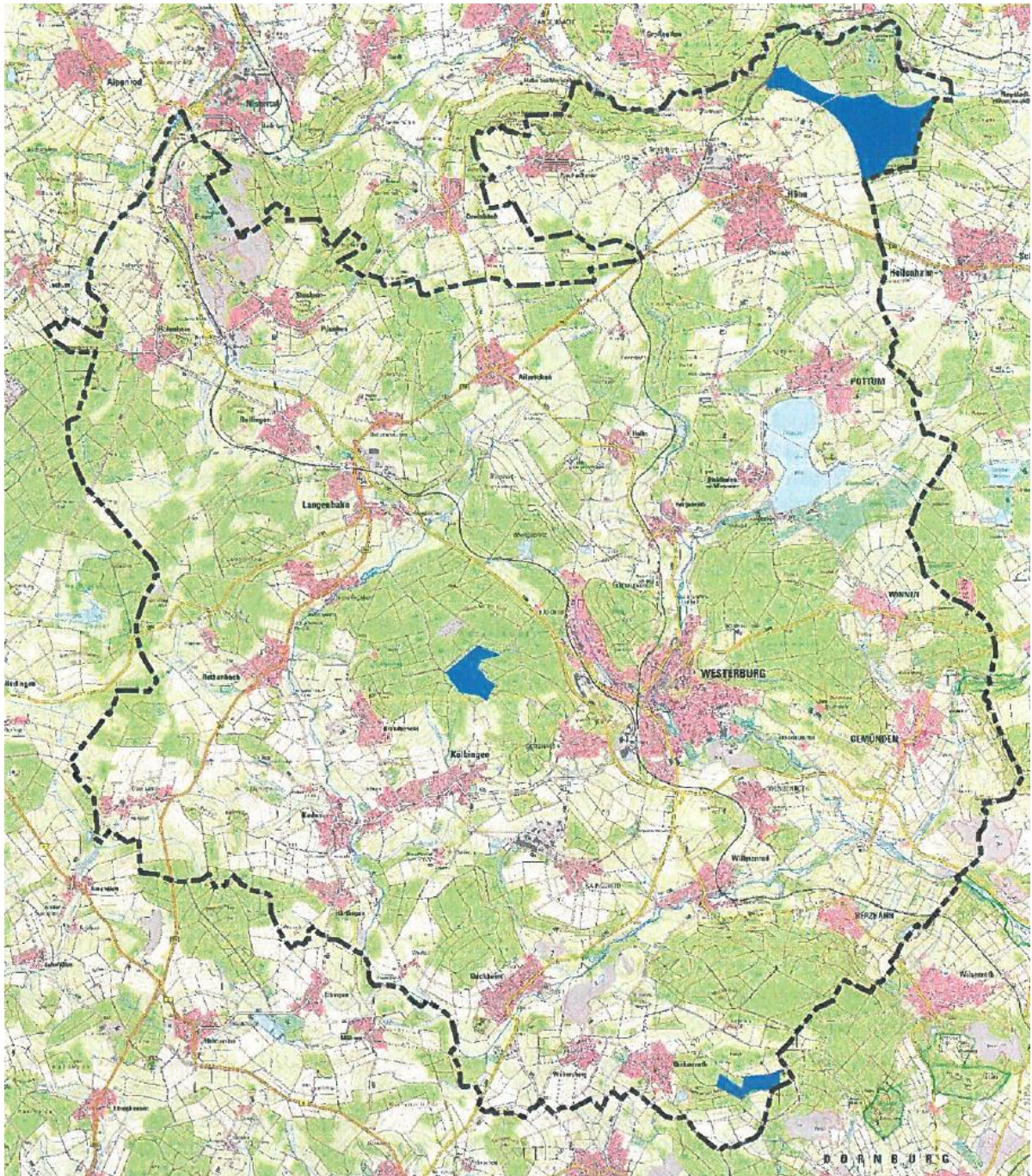


Abbildung 1: Bestehende Konzentrationsflächen für Windenergie, blaue Darstellung (Quelle: Verbandsgemeinde Westerburg: Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilbereich "Windenergie", Stand 2012)

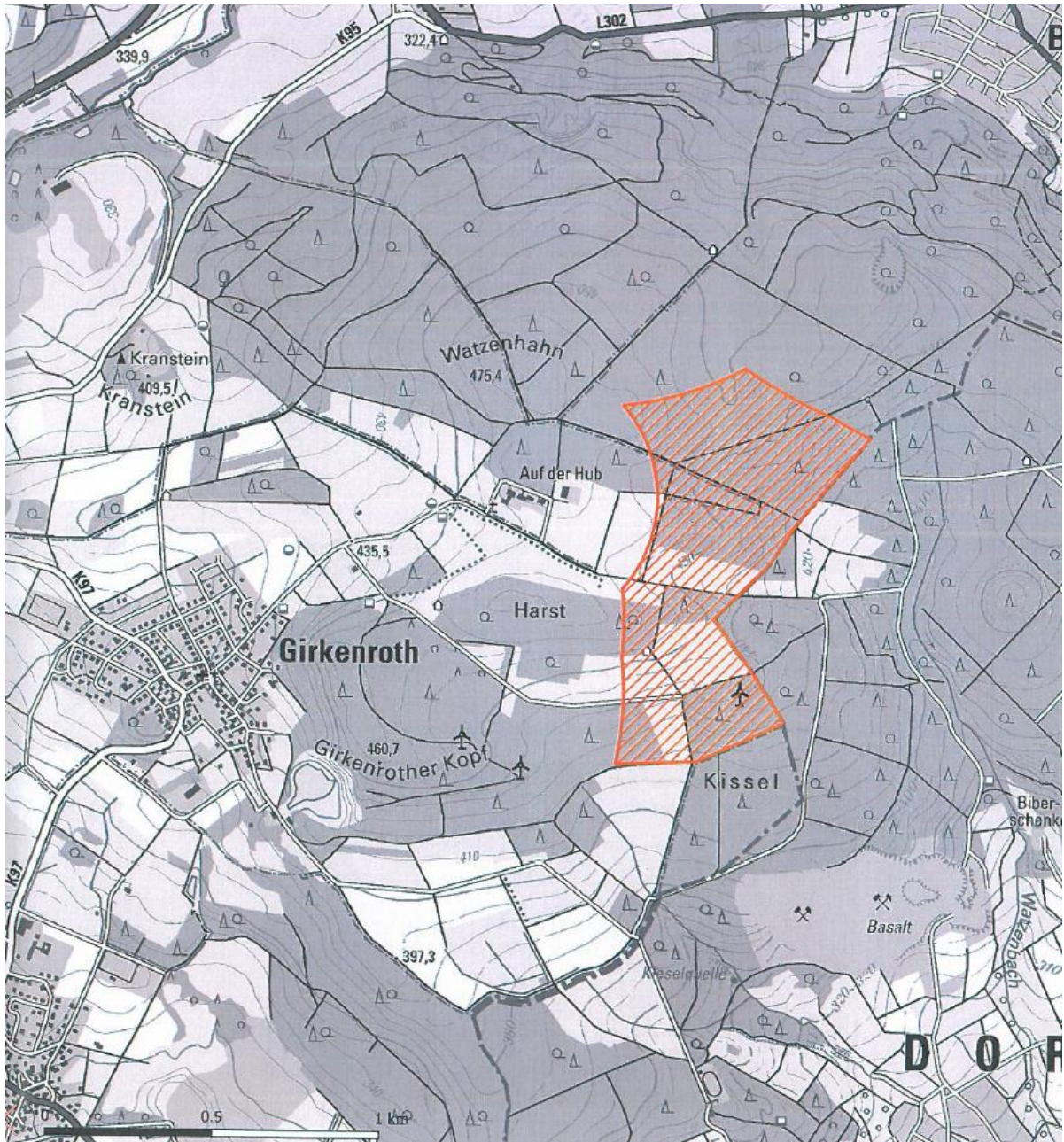


Abbildung 2: Bestehende Konzentrationsflächen für Windenergie im Bereich des Watzenhahns
(Quelle: Verbandsgemeinde Westerbург: 2- Änderung des Teilflächennutzungsplanes Teilbereich "Windenergie", Stand 2018)

Anlass für die nun vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Rücknahme der im Rahmen der Teilfortschreibungen aus den Jahren 2012 und 2018 ausgewiesenen Konzentrationsgebiete für Windenergieanlagen. Diese sollen aufgrund aktueller rechtlicher Vorgaben und der Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien nicht weiter verfolgt werden. Konkrete Standorte, die zur Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind, sollen im Einzelfall einer Standortprüfung mit Umweltverträglichkeit unterzogen werden, um den im EEG 2023 vorgegebenen Zielen zum Ausbau erneuerbarer Energien gerecht zu werden. Durch die Rücknahme soll das gesamte Gebiet der

Verbandsgemeinde für den Bau von Windenergieanlagen auch außerhalb der bisherigen Kernzonen geöffnet werden.

3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Umsetzung der im Rahmen des EEG 2023 gestellten Vorgaben und Ziele ermöglicht. Potentielle Anlagenstandorte sind jeweils für den konkreten Standort zu prüfen.

Die Rücknahme des Teilflächennutzungsplans Windenergie beinhaltet folgende Änderungspunkte:

Nr.	Beschreibung	Fläche in (ha)
Berzhahn		
15-3-1	Rücknahme von Sonderbaufläche für Windenergienutzung und Ausweisung von Flächen für Wald im Süden der Ortslage	17,38
Girkenroth		
15-7-1	Rücknahme von Sonderbaufläche für Windenergienutzung und Ausweisung von Flächen für Wald (22,21 ha) und Flächen für die Landwirtschaft (15,22 ha) im Osten von Girkenroth	37,43
Höhn		
15-12-1	Rücknahme von Sonderbaufläche für Windenergienutzung und Ausweisung von Flächen für Wald (59,83 ha) und Flächen für die Landwirtschaft (35,69 ha) im Nordwesten der Ortslage von Höhn	95,52
Kölbingen		
15-14-1	Rücknahme von Sonderbaufläche für Windenergienutzung und Ausweisung von Flächen für Wald (8,37 ha) und Flächen für die Landwirtschaft (0,15 ha) im Norden der Ortslage	95,52
Weltersburg		
15-21-1	Rücknahme von Sonderbaufläche für Windenergienutzung und Ausweisung von Flächen für Wald im Osten von Weltersburg	2,45

Nr.	Beschreibung	Fläche in (ha)
Westerburg/Gershasen		
15-22-1	Rücknahme von Sonderbaufläche für Windenergienutzung und Ausweisung von Flächen für Wald im Westen der Stadt Westerburg.	15,35

Durch die geplanten Rücknahmen werden die Windenergiezentren wieder in ihre derzeitige Nutzung und damit in Flächen für die Landwirtschaft, bzw. Flächen für Wald umgewandelt. Die bestehenden Anlagen stehen unter Bestandsschutz. Durch die Rücknahmen des Teilflächennutzungsplans kommt es insgesamt zu einer Ausweisung von:

Flächen für die Landwirtschaft:	51,06 ha
<u>Flächen für Wald:</u>	<u>125,59 ha</u>
Gesamt:	176,65 ha

4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg sind die Windenergiezentren derzeit ausschließlich als Sonderbauflächen dargestellt. Diese liegen teilweise innerhalb des Vogelschutzgebietes Westerwald (Fläche bei Berzhahn, Girkenroth, Weltersburg) oder des Landschaftsschutzgebietes Secker Weiher – Wiesensee (Flächen bei Berzhahn, Girkenroth, Weltersburg). Durch die Rücknahmen der Bauflächen ergeben sich jedoch keine Beeinträchtigungen der bestehenden Schutzgebiete. Diese bleiben in ihrer heutigen Ausprägung und Funktion unverändert erhalten.

5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung

Der regionale Raumordnungsplan von 2017 (RROP) stellt ein umfassendes politisches Rahmenkonzept für die weitere Entwicklung in der Region dar und soll Bindeglied zwischen staatlicher und kommunaler Planung sein. Die Bauleitpläne der Gemeinden sind den im regionalen Raumordnungsplan dargestellten Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele sind ferner in den Fachplanungen sowie den raumbezogenen Einzelplanungen und -maßnahmen weiter zu konkretisieren und umzusetzen.

Durch die Rücknahme der Windenergiezentren werden keine der im RROP genannten Ziele oder landesplanerischen Vorgaben beeinträchtigt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB werden die Fachbehörden am Änderungsverfahren des FNP beteiligt. Die interkommunale Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Legende zu Auszug aus dem LEP IV:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">  Oberzentrum  Mittelzentrum  Kooperierendes Zentrum (freiwillig)  Kooperierendes Zentrum (verpflichtend)  Oberzentraler Entwicklungsschwerpunkt (Nachbarländer: nachrichtliche Darstellung)  Landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt; Sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt  Großräumige Schienenverbindung  Überregionale Schienenverbindung  Hochgeschwindigkeitsstrecke Flughafen Frankfurt Main - Frankfurt Hahn  Großräumige Straßenverbindung  Überregionale Straßenverbindung  Landesgrenze  Regionsgrenze  Kreisgrenze  Verbandsgemeindengrenze | <p>Landesweit bedeutsamer Bereich für ...*</p> <ul style="list-style-type: none">  ... die Landwirtschaft  ... die Forstwirtschaft  ... die Rohstoffsicherung  ... die Windenergie  ... Erholung und Tourismus  ... historische Kulturlandschaft  ... den Grundwasserschutz  ... den Hochwasserschutz  Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz  Biotopverbund Kernfläche / Kernzone  Verbindungsfläche Gewässer  Welterbe Oberes Mittelrheintal  Welterbe Limes <p><small>*Die Darstellungen landesweit bedeutsamer Bereiche für die Region Trier basieren auf der Entwurfsfassung zur anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, während es sich bei allen anderen Regionen um Ausweisungen in verbindlichen Regionalplänen handelt.</small></p> <p><small>Geobasisinformationen: Copyright by Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (www.bkg.bund.de)</small></p> |
|---|--|



Abb. 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV für Flächen der Verbandsgemeinde Westerburg

Die landesplanerische Stellungnahme wird gem. § 20 LPIG beantragt. Die Landesplanung hat die Wirkung, dass die in ihr ausgewiesenen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung

Da es sich um eine Rücknahme von Bauflächen handelt, ist einer verkehrliche Erschließung nicht erforderlich.

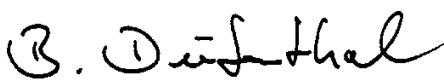
7 Natur und Landschaft

Durch die Änderung der Flächennutzungsausweisung von Sonderbaufläche in den derzeitigen Bestand werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft begründet, die einer landespflegerischen Kompensation bedürfen. Da durch die vorgesehenen Änderungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, wird das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt im Zuge konkreter Standortplanung und den zugehörigen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Ein gesonderter Umweltbericht wird daher für die vorliegende Änderung des FNP nicht erstellt.

Die potentiellen Beeinträchtigungen, die durch den Bau von Windenergieanlagen in den vorgegebenen Zentren entstehen würden, entfallen durch die Rücknahme vollständig und die vorhandenen Wald- und Offenlandflächen bleiben in ihrer heutigen Ausprägung erhalten. Die Flächen der Planbereiche werden zunächst weiterhin in ihrer derzeitigen Form genutzt, d.h. durch eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung. Da es sich um eine Rücknahme von Bauflächen handelt sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen, Klima und Luft oder Kultur und Sachgüter durch die Flächennutzungsplanänderung mit Rücknahme der Sonderbauflächen für Windenergie zu erwarten.

Die Erfordernis einer landespflegerischen Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft wird durch die Aufhebung des Teilflächennutzungsplans nicht verursacht.

Moschheim, Juli 2023



(B. Diefenthal)

Freiraumplanung Diefenthal